

724.211

Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (Änderung)

(vom 4. Januar 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

Entnahme-
grenze

§ 24. Gesuche für Wasserentnahmen aus Fliessgewässern bis 60 l/s Abflussmenge Q_{347} ohne Rückgabe werden nach Art. 30 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer beurteilt.

Gesuche für Wasserentnahmen aus Fliessgewässern bis 60 l/s Abflussmenge Q_{347} mit Rückgabe werden nach Art. 30 lit. b des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer beurteilt, wobei eine angemessene Restwassermenge festzusetzen ist.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Februar 2005 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi